

2 Grundsatzbeschlüsse des Kirchenvorstands bis 23.2.2024

Schritt 1:

Der Landeskirchenrat hat die allgemeine Kirchenvorstandswahl angeordnet und den 20. Oktober als allgemeinen Wahltag bestimmt (§ 3 KVWG, KABL 12/2023). Außerdem hat er beschlossen, dass die Wahl nach § 14 Abs. 1 Satz 4 KVWG als allgemeine Briefwahl abgehalten wird.

Schritt 2:

Beteiligte Kirchenvorstände beschließen gegebenenfalls, ob gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gewählt wird.

Schritt 3:

Der Kirchenvorstand stellt die Gesamtzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen durch einen Beschluss fest (Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 ABestKVWG).

Nach Feststellung der erforderlichen Gesamtzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen stellt der Kirchenvorstand durch einen Beschluss fest, wie viele Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen und wie viele zu berufen sind (Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 ABestKVWG, § 2 Abs. 2 KVWG). Dieser Beschluss kann auch zusammen mit der Feststellung der Gesamtzahl gefasst werden.

In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand beim Dekanatsausschuss einen Antrag stellen, die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen abweichend festzusetzen (§ 28 Abs. 2 KGO, Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 ABestKVWG). Das empfiehlt sich insbesondere bei der erstmaligen Wahl eines gemeinsamen Kirchenvorstandes mehrerer Kirchengemeinden (siehe Erläuterungen dort).

Schritt 4:

Der Kirchenvorstand kann sich entscheiden, mehrere Wahllokale einzurichten (§ 5 Abs. 2 KVWG). Auch kann er beschließen, dass ein oder mehrere Stimmbezirke mit eigenen Kandidatinnen und Kandidaten gebildet werden (§ 5 Abs. 3 oder 4 KVWG).

Schritt 5 als Option - Bildung von qualifizierten Stimmbezirken:

Der Wahlbezirk ist die örtliche Einheit, in der es durch Wahl zu einer Wahlentscheidung kommt, bei der Kirchenvorstandswahl ist das also die Kirchengemeinde (§ 5 Abs. 1 KVWG, Nr. 5 Abs. 1 ABestKVWG). Der Stimmbezirk ist die örtliche Einheit, in der innerhalb des Wahlbezirkes die Stimmabgabe organisiert wird. Bei der Kirchenvorstandswahl fallen also Kirchengemeindegebiet, Wahlbezirk und Stimmbezirk zusammen (§ 5 Abs. 1 KVWG).

Der Kirchenvorstand kann für einen oder mehrere qualifizierte Stimmbezirke festlegen, dass sie Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen sind. Für den ggf. restlichen Gemeindebezirk wird dann nach den allgemeinen Bestimmungen verfahren (§§ 5 Abs. 3 und 4, 17 Abs. 3 KVWG, Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 ABestKVWG).

Der Kirchenvorstand kann auch den ganzen Gemeindebezirk - also restlos - in qualifizierte Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen aufteilen (Nr. 5 Abs. 3 Satz 2 ABestKVWG).

Auf geeignete Weise muss der Kirchengemeinde die Bildung eines qualifizierten Stimmbezirkes und die dazugehörigen Kandidierenden bekannt gemacht werden (Nr. 5 Abs. 3 Satz 3 ABestKVWG).

Abgestimmt wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag für die gesamte Kirchengemeinde, also auf nur einem gemeinsamen Stimmzettel (Nr. 10 Abs. 6 Satz 4 ABestKVWG).

Schritt 6

Der Kirchenvorstand wählt die Mitglieder des Vertrauensausschusses, die ihm nicht schon kraft Gesetzes angehören (§ 9 Abs. 2 bis 4 KVWG).

Welche Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten benötigt meine Kirchengemeinde?

Die Regelungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Kirchenvorstandswahl finden sich in der Kirchengemeindeordnung (KGO, RS Nr. 300), dem Kirchenvorstandswahlgesetz (KVWG, RS 305) und den Ausführungsbestimmungen zum Kirchenvorstandswahlgesetz (ABestKVWG, RS 306). Auf wichtige Regelungen wird im folgenden Text hingewiesen. Eine Synopse von KVWG und ABestKVWG wird nach Veröffentlichung der Änderungsbeschlüssen der Landessynode im Dezember 2023 zur Verfügung gestellt.

Im Folgenden wird für alle Kirchengemeinden dargestellt, welche Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten für die Kirchenvorstandswahl erforderlich ist. Die Anzahl der benötigten Kandidierenden ergibt sich aus der Anzahl der vorgesehenen gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher. Diese Zahl wiederum ergibt sich aus der Anzahl der Kirchengemeindemitglieder. Die unterste Stufe nach § 28 Abs. 1 KGO und § 2 Abs. 2 Satz 2 KVWG bilden Kirchengemeinden mit bis zu 1.000 Mitgliedern, in denen sechs Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gewählt und berufen werden.

Eine nach oben oder unten abweichende Festsetzung der Anzahl ist möglich. Über die Reduzierung der Anzahl entscheidet der Dekanatsausschuss. Bei ihm liegt auch die Entscheidung über die Reduzierung der Anzahl der Kandidierenden. Im Einzelnen gilt:

1. Anzahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteherinnen

Nach den Vorschriften des § 28 Abs. 1 KGO werden zu Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen gewählt und berufen in Kirchengemeinden mit

bis zu	1.000 Gemeindemitgliedern	sechs,
bis zu	2.000 Gemeindemitgliedern	acht,
bis zu	5.000 Gemeindemitgliedern	zehn,
bis zu	10.000 Gemeindemitgliedern	zwölf,
über	10.000 Gemeindemitgliedern	fünfzehn Personen.

Die gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden durch die Kirchenvorstandswahl direkt bestimmt. Die Auswahl der berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen erfolgt nach Abschluss des Wahlverfahrens durch die Gemeinde-

pfarrerinnen und Gemeindepfarrer und die neu gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen (§§ 2 Abs. 3, 21 KVWG).

Nach § 2 Abs. 1, 2 Satz 2 KVWG ist die Aufteilung der gewählten und der berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen folgendermaßen:

In Kirchengemeinde mit

bis zu	1.000	Gemeindemitgliedern werden gewählt 5, berufen 1,
bis zu	2.000	Gemeindemitgliedern werden gewählt 6, berufen 2,
bis zu	5.000	Gemeindemitgliedern werden gewählt 8, berufen 2,
bis zu	10.000	Gemeindemitgliedern werden gewählt 9, berufen 3
über	10.000	Gemeindemitgliedern werden gewählt 12, berufen 3.

2. Anzahl der Kandidaten und Kandidatinnen des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag, der dann auch auf dem Stimmzettel zur Wahl steht, enthält die Namen der Kirchengemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Anzahl der Personen muss mindestens zweimal und darf höchstens dreimal so viel betragen wie die Zahl derer, die nach § 2 Abs. 2 KVWG als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen in den Kirchenvorstand zu wählen sind (§ 10 Abs. 3 Satz 1 KVWG).

Bei unüberwindbaren Schwierigkeiten, diese Zahl an Kandidaten und Kandidatinnen aufzubringen, kann die Mindestzahl auf die anderthalbfache Zahl herabgesetzt werden, dazu ist die Zustimmung des Dekanatsausschusses erforderlich (§ 10 Abs. 3 Satz 2 KVWG).

3. Anzahl der Ersatzleute

Die Ersatzleute werden durch die Kirchenvorstandswahl legitimiert, d.h. sie werden tatsächlich als Ersatzleute gewählt. Die Anzahl der gewählten Ersatzleute entspricht gemäß § 17 Abs. 4 KVWG der Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen, die nach § 28 KGO als gewählte und berufene vorgesehen sind.

Sind im Wahlvorschlag nur die doppelte Anzahl an Personen genannt wie die Zahl derer, die nach § 2 Abs. 2 KVWG zu wählen sind, dann wird die mögliche Anzahl an Ersatzleuten nicht ausgeschöpft. Es sind dann alle Personen des Wahlvorschlages zu Ersatzleuten gewählt, die nicht direkt als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gewählt wurden. Um ausreichend Ersatzleute zu gewinnen und der Kirchengemeinde eine größere Wahlmöglichkeit zu geben, ist es sinnvoll, möglichst die dreifache Anzahl zu gewinnen.

4. Erhöhung und Reduzierung der Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen

Der Dekanatsausschuss kann auf Antrag des Kirchenvorstandes die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen ausnahmsweise nach oben oder unten abweichend von § 28 Abs. 1 KGO festsetzen. Die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen muss allerdings mindestens vier betragen (§ 28 Abs. 2 KGO)